

von der Außenwelt Abgeschlossenen fallweise Nahrung und Labung zuführen.

4. Samariterschule. Diese in der Centralstation gegründete, mit allen nöthigen Lehrmitteln reichlich ausgestattete Schule verfolgt den Zweck, jährlich in mehreren, aus einem Cyklus von Vorträgen bestehenden Curfen über erste Hilfe, Verandlehre, Krankenpflege und Krankentransport, und zwar separat für die verschiedensten Berufskategorien unter specieller Berücksichtigung der Behandlung derjenigen Anfälle Unterricht zu ertheilen, welche sich in diesen Berufskategorien oder in den verschiedenen Betrieben hauptsächlich ereignen. So wird beispielsweise ein Kurs für Feuerwehrleute, ein Kurs für Sicherheitswachleute, für Lehrer, für Werkführer und Fabrikarbeiter, für Eisenbahn-Bedienstete, für Frauen abgehalten. An einem Kurse können, dem Fassungsraume des Schulsales entsprechend, 150 Personen theilnehmen. Von jedem Theilnehmer ist eine einmalige Inscriptiongebür von 1 K zu entrichten.

Wohnungs - Kündigungs- und Ausziehtermine

in Niederösterreich (einschließlich der Stadt Wien).

1. Kündigungs- und Ausziehtermine bei halb- und vierteljährigen Mieten. (Vdgn. des österr. Oberlandesgerichtes in Wien, OGBl.: Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr. 48 und 53 ex 1873, Nr. 3 ex 1876.)

Die Termine zur Kündigung und Räumung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten wurden durch die vorcitierten Verordnungen für die Stadt Wien, dann für die sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs dahin abgeändert, daß an die Stelle der bisherigen Termine zu Lichtmess, Georgi Jacobi und Michaeli für die Zukunft, und zwar:

in Ansehung der Kündigung die Termine

vom 1. bis einschl. 14. Februar,

" 1. "	"	"	14. Mai
" 1. "	"	"	14. August,
" 1. "	"	"	14. Novbr.

in Ansehung der Räumung die Termine
 vom 1. bis einschl. 12. Februar,
 " 1. " " 12. Mai,
 " 1. " " 12. August
 " 1. " " 12. Novbr.

eines jeden Jahres, und zwar:

- der Februar-Termin an die Stelle des bisherigen Lichtmess-Termines,
- der Mai-Termin an die Stelle des bisherigen Georgi-Termines,
- der August-Termin an die Stelle des bisherigen Jacobi-Termines,
- der November-Termin an die Stelle des bisherigen Michaeli-Termines

getreten sind. — Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältniß besteht oder eingegangen wird, gelten in der inneren Stadt Wien halbjährige, in den Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften von N.-Oest. vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der Inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartale), in den Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartale) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann. — Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst auf den darauffolgenden Ausziehtermin, so daß, wenn z. B. im Mai-Termine (II. Quartale) aufgekündigt wurde, die Wirkung der Aufkündigung in der Inneren Stadt erst im November-Termine (IV. Quartale), in den Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften im August-Termine (III. Quartale) einzutreten hat. Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Localitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Theiles der Wohnung oder Localität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effecten einen hinlänglich schicklichen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde

des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Localität vollständig geräumt sein muß. — Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Localität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Localität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages. — Wird die Miete für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermangelung eines besonderen Uebereinkommens bei der für den Sommer gemieteten Wohnung oder sonstigen Localität auf das II und III. Quartal, bei der für den Winter gemieteten Wohnung oder sonstigen Localität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

2. Kündigungs- und Ausziehtermine bei Monatsmieten.

(Vdg. des Statth. in N.-De. vom 16. Mai 1891, RGBl. Nr. 31.)

Im Einverständnisse mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien werden auf Grund des § 25 der kais. Vdg. vom 16. November 1858, RGBl. Nr. 213, sowie des Gesetzes vom 27. März 1869 RGBl. Nr. 41, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in Ergänzung der bisherigen Ausziehorndnungen die Termine zur Kündigung und Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bei Monatsmieten in folgender Weise festgesetzt: Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, insoferne nicht ein anderes Uebereinkommen ausdrücklich getroffen worden ist, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miete an einem Sonntag oder Feiertage, so ist dieselbe 14 Tage vor dem darauf folgenden Werktage aufzukündigen. Bei den vorbezeichneten Mieten hat die Räumung des Miet-

objectes bis zur Mittagsstunde des dem Ablaufe der Miete nächstfolgenden Tages zu erfolgen.

3. Verpflichtung der Bestandnehmer zur Gestattung der Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietslustige.

(Bdg. des Statth. in N.-De. vom 14. Febr. 1898, LGBI. Nr. 7.)

Auf Grund des Artikels XI des Gesetzes vom 1. August 1895, RGVl. Nr. 112; werden im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Wien für das ganze Verwaltungsgebiet Oesterreich unter der Enns folgende Bestimmungen getroffen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht: § 1. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter verpflichtet, das Bestandobject bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen. — § 2. Die Besichtigung des Bestandobjectes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Machthabers mit thunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjectes zu verschaffen. — § 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandobjecte vorgenommen werden: a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen vorm. in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachm. in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vorm. in der Zeit von 11 bis 1 Uhr; b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachm. — § 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

Industrie-Unternehmungen in Oesterreich.

Holz, Wein, Kautschuk 9008 Betriebe, 41.850 Arbeiter
10 Millionen Kronen.

Leder, Felle, Haare, Federn 386 Betriebe, 8143 Arbeiter, 56 Millionen Kronen.

Metalle und Metallwaren 1474 Betriebe, 58.043 Arbeiter, 224 Millionen Kronen.

Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Transportmittel 808 Betriebe, 33.104 Arbeiter, 128 Millionen Kronen.

Stein, Erde, Thon, Holz 6020 Betriebe, 61.857 Arbeiter, 132 Millionen Kronen.

Bekleidung und Fußwaren 1689 Betriebe, 40.951 Arbeiter, 108 Millionen Kronen.

Papier 388 Betriebe, 22.017 Arbeiter, 70 Millionen Gulden.

Nahrungs- u. Genussmittel 62.257 Betriebe 214.136, Arbeiter 1312 Millionen Kronen.

Schick- und Schonzeit des Wildes.

Nachstehende Wildarten dürfen in nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen oder getödtet werden;

Gemshock vom 1. Februar bis 30. Juni,
 Gemsgais vom 1. December bis 15. August,
 Rehbock vom 1. März bis 30. April, Rehgais
 vom 1. December bis 30. September, Rehkiz vom
 1. Jänner bis 1. October, Gase vom 1. Februar
 bis 31. August, Fasan vom 1. Februar bis
 15. September, Rebhuhn vom 1. Jänner bis
 31. Juli, Wachtel vom 1. Jänner bis 31. Juli,
 Auerhahn vom 1. Juni bis 31. August, Auer-
 henne das ganze Jahr, Birkhahn vom 15. Juni
 bis 31. August, Birchhenne das ganze Jahr,
 Haselhuhn vom 1. März bis 31. August, Ente
 vom 1. März bis 15. Juni, Hirsche vom
 1. Februar bis 31. Mai, Thiere und Kälber
 vom 1. Februar bis 15. September. Bei Rehwild
 gilt das junge Wild als Kiz bis zum 1. Octo-
 ber des Jahres der Geburt. Gemswild darf im
 Jahre der Geburt weder gejagt, noch gefangen oder
 getödtet werden.

Schonzeit der Fische und Krebse.

Forellen vom 16. October bis 15. December, Keschchen und Guchen vom 16. März bis 30. April, Barben vom 16. Mai bis 15. Juni, Saiblinge vom 16. October bis 15. November, Schille (Fogoss) vom 16. April bis 31. Mai, Hechte im Monate März, Wäler (Wels, Schaiden) im Monate Juni, Seeforellen (Lachsforellen) im Monate November, Regenbogenforellen vom 1. März bis 30. April, Sterlet vom 1. Mai bis 30. Juni, Brachse, Nasen, Nerflinge, Lauben und Grundeln im Monate Mai, Krebse (Männchen) vom 1. Jänner bis 30. April und 1. October bis 31. December, Krebse (Weibchen) vom 1. Jänner bis 31. Juli und 1. October bis 31. December.

Die oben angeführten Fischarten und Krebse dürfen während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben weder zum Verkaufe feilgeboten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden (Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, diese Frist von drei Tagen, über fallweises Ansuchen der Partei, aus rücksichtswürdigen Gründen auf acht Tage zu erweitern.

Vogelschutz.

Das Ausnehmen oder Vernichten der Eier, der Jungen und Nester aller wild lebenden, nicht schädlichen Vögel, sowie das Feilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Eier, Jungen und Nester ist untersagt.

Das Fangen, sowie das Feilbieten, der An- und Verkauf nachbenannter Vögel ist während der Brutzeit, das ist vom 1. Jänner bis 31. Juli, das Tödten derselben (mit Ausnahme der Krametsvögel) zu jeder Zeit verboten:

Die Nachtigall (Waldbvogel), Sprosser (Auvogel), Grassmücken darunter auch das Schwarzplättchen, Laubsänger, Spotter, Rohrsäner, Steinschmäher, Fliegen Schnäpper, Rothkehlchen, Blaukehlchen, Wiesen- schmäher, Haus- und Garten- Rothschwänzchen